

84. Muß demjenigen, der als Beamter (Notar) tätig werden soll,
die Ernennung durch amtliche Mitteilung eröffnet worden sein?
Zum Begriff einer solchen Eröffnung.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1921 i. S. R. (Kl.) w. Lh. (Bekl.).
III 307/20.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verlangte als preussischer Notar und als Rechtsanwalt vom Beklagten Gebühren für die Entwerfung und Besprechung von Verträgen. Es wurden ihm nur Gebühren für die Besprechung zuerkannt und auch diese nur in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß das Berufungsgericht einwandfrei eine Gebühr für die Entwerfung von Verträgen versagt habe. Dann wird fortgefahren:)

Für die Besprechung der Verträge und die darin liegende Beratung erkennt das Berufungsgericht den Unterschied in den Gebührenansprüchen eines Notars und eines Rechtsanwalts an, läßt aber unentschieden, ob eine notarielle oder eine anwaltliche Tätigkeit vorgelegen habe, weil der Kläger zur Zeit der Besprechung, am 22. August 1919, noch nicht Notar gewesen sei. Diese Annahme entspricht dem Sachverhalt und steht auch nicht im Widerspruch mit dem, was der Kläger in der Vorinstanz in tatsächlicher Beziehung behauptet hatte. Wenn auch die Anstellung auf dem einseitigen Staatsakte der Ernennung beruht, so muß doch, wenn jemand als Beamter tätig werden soll, jener Staatsakt ihm gegenüber in die Erscheinung getreten, also regelmäßig ihm durch amtliche Mitteilung eröffnet worden sein. Davon kann aber nur dann die Rede sein, wenn die amtliche Mitteilung den Zweck verfolgte, dem Beamten Kenntnis von der Ernennung zu geben. Eine solche Mitteilung war dem Kläger nach seinen eigenen im Tatbestande des Berufungsurteils niedergelegten Angaben zur Zeit der Besprechung noch nicht zugegangen. Vielmehr hatte er am 21. August 1919 nur eine Ladung zur Beeidigung als Notar durch den Präsidenten des Landgerichts erhalten. Die Beeidigung setzte die Ernennung voraus, die nach Angabe des Klägers schon am 4. August 1919 verfügt worden sein soll. Die Ladung hatte aber nur den Zweck, den Termin der Beeidigung bekannt zu geben, und kann daher jene Eröffnung der Ernennung nicht ersetzen. Die Beeidigung selbst fand nach der eigenen Angabe des Klägers nach dem 22. August 1919, die Aushändigung der Bestallung erst nach der Beeidigung statt. . .